Bebauungsplan: Erweiterung Industriepark PCK-Raffinerie
Hier: Beratungsgespräch mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg
23.01.2024, Beginn: 09:30 Uhr; Ende: 11:15 Uhr

Teilnehmende:
Frau Koch (Landesbetrieb Forst, Forstamt Uckermark)
Frau Lemke (Landesbetrieb Forst, Forstamt Uckermark)
Herr Noack (Landesbetrieb Forst, Forstamt Uckermark, Forstamtsleiter)
Herr Ecker (Landesbetrieb Forst, Betriebszentrale, Fachbereichsleiter Forsthoheit)
Herr Pützschel (Planungsbüro)
Frau Pozdorecz (Stadt Schwedt/Oder, Abteilungsleiterin Stadtplanung)
Frau Wegner-Zimmermann (Stadt Schwedt/Oder, Sb Stadtplanung)
Frau Hübbe (Stadt Schwedt/Oder, Sb Stadtplanung)

Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse

- Frau Pozdorecz erklärt zusammen mit Herrn Pützschel dem Landesbetrieb Forst den Stand des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Industriepark PCK-Raffinerie“. Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind durchgeführt. Die Stellungnahmen der Behörden liegen vor, seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Derzeit ist der Entwurf des Bebauungsplans für die formelle Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in Arbeit. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 120 ha, die grundsätzlich als "Wald" zu definieren ist. Es ist davon auszugehen, dass für die gesamte Fläche eine Waldumwandlung erforderlich wird.
- Herr Ecker erläuterte in Ergänzung der vorliegenden forstbehördlichen Stellungnahmen noch einmal die grundsätzlichen Positionen der Behörde zur Waldumwandlung in einem derartigen Flächenausmaß. Er legte u. a. auch dar, dass alle Waldumwandlungen, die eine Flächengröße von 10 ha überschreiten, raumbedeutsam sind und der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nach dem UVPG unterliegen. Ohne konkretes Vorhaben ist die Erforderlichkeit einer Waldumwandlungsgenehmigung für die Forstbehörde nicht gegeben.
- Im Hinblick auf das Bebauungsplanverfahren führt Herr Ecker unter Bezugnahme auf die geltenden landesrechtlichen Regelungen weiterhin aus, dass im Fall eines rechtskräftigen Bebauungsplans, der eine anderweitige Nutzung als Wald vorsieht, die Forstbehörde an diese Entscheidung gebunden ist ("gebundene Entscheidung") und der Gemeinde daraus ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung zur Umwandlung entsteht. *(§ 8 Abs. 2 LWaldG/Anm. Autor)*
- Ergänzend hierzu hat Herr Ecker erläutert, dass der Bebauungsplan nicht von vornherein einer Qualifizierung im forstrechtlichen Sinne bedarf (Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung im Verfahren und Festsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen). Vielmehr würde er eine Waldumwandlungsgenehmigung für den Fall in Aussicht stellen, dass ein konkretes Vorhaben zu beurteilen ist. Dann könnte der Wald bis dahin erhalten werden und eine Waldumwandlung würde erst dann stattfinden, wenn ein konkretes Vorhaben realisiert werden soll (Bauantrag/BImSchG-Verfahren).
- Seitens der Stadt Schwedt/Oder wurde in Reaktion darauf sowie auch im Hinblick auf die Vermeidung künftiger Irritationen im weiteren Abstimmungsprozess dargelegt:

 (A) Vorhabenkonkretheit

 Es wurde den Vertreterinnen und Vertretern der Forstbehörde der "Charakter" des Bebauungsplans als sog. "Angebotsbebauungsplan" erläutert, dessen Ziel in einer Flächensicherung und "Baurechtschaffung" für künftige industrielle Nutzungen besteht. Gegenwärtig gibt es kein konkretes Vorhaben, welches einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan rechtfertigen würde, so dass auch kein vorhabenbezogenes Planverfahren durchgeführt werden darf.

(B) UVP

Auf Grund der einheitlich geltenden bundesrechtlichen Regelung in Gestalt des Baugesetzbuches stellt sich die Sachlage so dar, dass die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verpflichtend durchzuführende Umweltprüfung an die Stelle der UVP tritt. Einer gesonderten UVP im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bedarf es nicht, so dass diese Thematik künftig nicht weiter aufgegriffen werden muss.

(C) "Gebundene Entscheidung"

Hier wurde auf ein planungsrechtliches Problem hingewiesen: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat die Forstverwaltung zum Bebauungsplan in ihrer Stellungnahme vom 23.08.2023 (Ergänzung der Stellungnahme vom 03.04.2023) Bedenken bezüglich einer geplanten Waldumwandlung der Gesamtfläche angemeldet, die unüberwindbar erscheinen. Sofern diese Position im weiteren Verfahren aufrechterhalten wird, muss die Stadt damit in den abschließenden Abwägungsprozess gehen und im Rahmen der Abwägung darlegen, wie die unterschiedlichen Belange (der Stadt, der PCK Raffinerie GmbH und der Landesbehörde) im Hinblick auf den Abschluss des Verfahrens zu beurteilen sind. Ob und inwieweit der öffentliche Belang der Forstbehörde gegenüber den anderen öffentlichen und privaten Belangen überwiegt, ist derzeitig abschließend nicht beurteilbar. Es ist jedoch gegenwärtig nicht auszuschließen, dass ohne eine einvernehmliche Abstimmung und Einigung mit der Forstbehörde dieses Bebauungsplanverfahren nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden kann. Demzufolge würde es auch keinen Bebauungsplan geben, an den die Forstverwaltung gebunden ist.

(D) Forstrechtliche Qualifizierung

Dieser wesentliche verfahrensrelevante Hinweis der Forstbehörde wird seitens der Stadt positiv zur Kenntnis genommen. Bisher wurde davon ausgegangen, dass die Forstbehörde die "forstrechtliche Qualifizierung" des Bebauungsplans als Grundvoraussetzung für den Fortgang des Verfahrens betrachtet. In Konsequenz dieser (neuen) Position der Forstbehörde geht die Stadt für das weitere Verfahren nunmehr davon aus, dass die weiteren Abstimmungsprozesse mit der Forstbehörde nicht mehr mit dem Ziel geführt werden müssen, eine Waldumwandlungsgenehmigung bis zum Abschluss des Planverfahrens zu erwirken, sondern mit dem Ziel, eine Waldumwandlung in Aussicht gestellt zu bekommen. Diese Inaussichtstellung sollte Gegenstand der Stellungnahme sein, die durch die Forstbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf abzugeben ist. Die Aufgabe der Stadt wird es bis dahin sein, einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten, der die Belange der Forstbehörde ausreichend berücksichtigt, so dass diese Inaussichtstellung erfolgen kann.

Auf der Grundlage dieser bis dahin generellen Abstimmung wurden einzelne Sachverhalte gegenseitig erläutert und besprochen:

- Standortalternativen

Im Hinblick auf das wiederholt aufkommende Thema der "Untersuchung von Alternativstandorten" unterbreitete Herr Noack den Vorschlag, dass im Entwurf des Bebauungsplanes, welcher Grundlage für die formelle Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ist, die zwingenden Gründe, warum eine Waldumwandlung notwendig ist, präzise und nachvollziehbar herausgearbeitet werden sollten. In diesem Zusammenhang sollte auch noch einmal die Alternativlosigkeit der Fläche herausgestellt werden.

Durch die Stadt wurde erläutert, dass die Prüfung von Standortalternativen u. a. auch Gegenstand der Umweltprüfung sein wird, die erst noch zu erarbeiten ist. Allerdings wurde dieses Thema bereits frühzeitig (A) zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses betrachtet (Erforderlichkeit der Planung) und (B) enthalten die Unterlagen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung hierzu erste grundsätzliche Hinweise. Generell ist jedoch bereits jetzt festzustellen, dass die geplante Erweiterung der Industriepark PCK Raffinerie GmbH westlich des bestehenden Betriebsgeländes unter Berücksichtigung des inhaltlichen Anliegens der Planung an dieser Stelle alternativlos ist. Die Gründe hierfür sind u. a.:

- Die Industriepark Schwedt GmbH, deren Erweiterung geplant ist, hat sich im westlichen Bereich des Betriebsgeländes der PCK Raffinerie GmbH angesiedelt, so dass eine Erweiterung des Industrieparks logischerweise nur im Anschluss an das bestehende Betriebsgelände sinnvoll ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans soll diese Erweiterung ermöglichen.
- Innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes der PCK GmbH existieren zwar einzelne, bisher baulich nicht genutzte Teilbereiche, diese grenzen jedoch nicht unmittelbar an das Betriebsgelände des Industrieparks an und sie verfügen auch nicht über die erforderliche Flächendimensionierung.
- Hinzu kommt, dass der Geltungsbereich der Planung sowohl historisch betrachtet, bereits seit den Zeiten der früheren DDR als mögliche Erweiterungsfläche der PCK GmbH anerkannt war als auch aktuell, was sich in den übergeordneten regionalen Planungen niederschlägt.
- Unabhängig dieser Darlegungen im Rahmen der Abstimmung kann dem Vorschlag im Rahmen der Umweltprüfung entsprochen werden.

➢ Information durch Herrn Noack:

Etwa 75% des in Rede stehenden Waldes innerhalb des Geltungsbereiches sind zwischenzeitlich als lokaler Immissionsschutzwald ausgewiesen worden. Dies gilt laut Herrn Noack als "harte Waldfunktion" (harter Standortfaktor?), die nicht überwunden werden kann. Diese aktuelle Funktionsbestimmung erfolgte auf der Grundlage immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen, die der Forstbehörde durch das LfU zur Kenntnis gegeben wurden. Im weiteren Verfahren ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen.

Anm.: Mit Nachricht vom 30.01.2024 wurde zwischenzeitlich durch Herrn Noack eine entsprechende Grafik mit Darstellung der Überlagerung des Geltungsbereiches mit der Waldfunktion "Lokaler Immissionsschutzwald" an Herrn Pützschel gesendet.

➢ Hinweis Herr Ecker auf entsprechende Nachfrage:

Die in der Stellungnahme vom 23.08.2023 gegebenen Hinweise sind zu beachten und im Rahmen der Umweltprüfung "abzuarbeiten". Zu einzelnen Schwerpunkten:

- Biotopbewertung der Waldflächen und Waldeigenschaften

 Die Biotopbewertung ist unter Einbeziehung der Waldeigenschaften zu aktualisieren, da die Angaben aus dem früheren Verfahren nicht mehr die aktuelle Situation widerspiegeln. Hier erging die Empfehlung, dafür "forstwirtschaftliche Dienstleister" zu binden, die aktuell am Markt agieren und über das entsprechende Fachwissen verfügen.

- CO_2-Bilanzierung

 Hier wurde deutlich dargelegt, dass die erforderliche CO_2-Bilanzierung fachgerecht erfolgen muss. Dies schließt auch die Ermittlung des im Waldboden gebundenen CO_2 und dessen Freisetzung durch die Waldrodung ein. Gemäß den Erfahrungen der Forstbehörde kann das Unternehmen, dass mit der Aktualisierung der Biotopbewertung und der Waldeigenschaften beauftragt wird, auch die erforderlich fachgerechte CO_2-Bilanzierung erstellen.

Die Bestandsaufnahme des aktuellen Waldbestandes kann in Absprache mit der Revierleiterin Frau Lenz vorgenommen werden. Als Unterstützung für die Stadt werden durch das Forstamt Uckermark (Herr Noack) der Stadt geeignete Unternehmen benannt (mindestens drei), die die o. g. Leistungen fachgerecht erbringen können. Weiterhin wird Herr Noack eine entsprechende Aufgabenbeschreibung bzw. Aufgabenstellung für eine Ausschreibung der Leistungen Herrn Pützschel zur Verfügung stellen.

Anm.: Mit Nachricht vom 30.01.2024 wurde zwischenzeitlich durch Herrn Noack eine Übersicht "anerkannter forstlicher Berater" an Herrn Pützschel gesendet.

- Ersatzaufforstungsflächen (Herr Ecker)

 Für die verbindliche Festlegung und Sicherung geeigneter Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen besteht in dieser frühen Phase der Planung keine Erforderlichkeit. Nach Aussagen von Herrn Ecker ist die Verfügbarkeit geeigneter Flächen derzeitig gegeben. Er geht davon aus, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt geeignete Flächen verfügbar sein werden. Innerhalb der Forstbehörde besteht mittlerweile auch Einvernehmen dazu, dass für derartige umfangeiche Ersatzmaßnahmen der sog. "Naturraum" auf das gesamte Land Brandenburg ausgedehnt werden darf.

- Festlegung einer "parzellierten Waldumwandlung" im Bebauungsplan

 Hier wurde seitens der Stadt dargelegt, dass das geltende Bundesrecht hierfür keine Rechtsgrundlage liefert. In diesem Zusammenhang wurde noch einmal auf den Angebotscharakter des Bebauungsplans hingewiesen. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich stattgefundenen Abstimmung bezüglich der Tatsache, dass der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan keine Qualifizierung im forstrechtlichen Sinne erhalten muss, ist dieser Teil der Stellungnahme nicht mehr relevant. Die angestrebte "Inaussichtstellung" der Waldumwandlung stellt noch keine Waldumwandlungsgenehmigung dar. Diese erfolgt erst im Zuge konkreter Bauvorhaben im Rahmen der Planumsetzung. Das heißt im Sinne der Stellungnahme, dass der Wald "erst bei Beginn eines konkreten Bauprojekts/Bauabschnitts in Anspruch genommen wird." Ob dieser baubedingte Eingriff in den Wald später abschnittsweise erfolgen wird oder die komplette Waldfläche umfasst, wird sich anhand künftiger konkreter Vorhaben zeigen.

Abschließend wurde seitens aller Beteiligten eine weiterhin konstruktive und fachliche Zusammenarbeit einschließlich ggf. erforderlicher weiterer gemeinsamer Abstimmungsberatungen verabredet. Seitens der Stadt wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Absicht besteht, im weiteren Planungsprozess sämtliche im Zusammenhang mit der Waldumwandlung stehenden Fragen so weit vorab und "bilateral" zu klären, dass die Forstbehörde im Rahmen der Beurteilung des Bebauungsplanentwurfs ihre Belange in ausreichendem und fachlich korrektem Umfang berücksichtigt weiß.

gez.
Kati Hübbe
30.01.2024